

# RS Vwgh 2026/1/16 Ra 2025/02/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2026

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §58 Abs2

AVG §60

VwGVG 2014 §29 Abs1

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

### Rechtssatz

Die Begründung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hat in einer Weise zu erfolgen, dass der Denkprozess, der in der Entscheidung seinen Niederschlag findet, sowohl für die Parteien als auch für den VwGH nachvollziehbar ist. Dies setzt u.a. voraus, dass das VwG klare Feststellungen zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Sachverhalt trifft, sowie, dass es die diesen Feststellungen zugrundeliegenden beweiswürdigen Erwägungen nachvollziehbar darstellt.

### Schlagworte

Begründung Allgemein

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025020203.L01

### Im RIS seit

10.02.2026

### Zuletzt aktualisiert am

18.02.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)